

# Benutzerordnung für die Rechner des Fachschaftsrats Informatik

Neu-Kompilierung, Ursprünglicher Stand

24. Oktober 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtsstellung und Betreiber</b>	<b>2</b>
<b>3. Aufgaben des FaRa Informatik in Bezug auf die Server</b>	<b>2</b>
<b>4. Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung</b>	<b>2</b>
<b>5. Rechte und Pflichten der Nutzer</b>	<b>4</b>
<b>6. Ausschluß von der Nutzung</b>	<b>6</b>
<b>7. Rechte und Pflichten des FaRa Informatik in Bezug auf die Rechner des FaRa Informatik</b>	<b>6</b>
<b>8. Haftung des Nutzers</b>	<b>8</b>
<b>9. Haftung der Studierendenschaft der Informatik</b>	<b>8</b>

## Präambel

Diese Benutzerordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Rechner des Fachschaftsrats Informatik (FaRa Informatik) gewährleisten. Die Benutzerordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachschaft Informatik. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Rechner des FaRa Informatik auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und der Fachschaft Informatik.

**§1.  
Geltungsbereich**

Diese Benutzerordnung gilt für die Nutzung der Rechner des FaRa Informatik der Universität Potsdam.

**§2.  
Rechtsstellung und Betreiber**

Der FaRa Informatik betreibt die Rechner im Auftrag der Fachschaft Informatik.

**§3.  
Aufgaben des FaRa Informatik in Bezug auf die Server**

1. Dem FaRa Informatik obliegen in Bezug auf die Rechner des FaRa Informatik insbesondere folgende Aufgaben:
  - Betrieb und Aufrechterhaltung eines störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes der Rechner des FaRa Informatik.
  - Nutzungsanalyse und Weiterentwicklung der Dienste der Rechner des FaRa Informatik.
2. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Rechner, kann der FaRa Informatik weitere Regeln für die Nutzung der Rechner erlassen.

**§4.  
Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung**

1. Zur Nutzung der Rechner des FaRa Informatik können zugelassen werden:
2. alle Mitglieder der Fachschaft Informatik.

Es muss eine einfache Mehrheit seitens des FaRa Informatik vorliegen, um die Zulassung zu ermöglichen.

3. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu Zwecken, die den Aufgaben der Studierendenschaft nicht widersprechen. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt.
4. Die Zulassung zur Nutzung der Rechner des FaRa Informatik erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom FaRa Informatik auf schriftlichen Antrag des Nutzers erteilt.

5. Der Antrag soll unter Verwendung eines vom FaRa Informatik vorgegebenen Formblatts folgende Angaben enthalten:
  - Name, Anschrift, E-Mail und Unterschrift des Antragstellers sowie seinen Status als Studierender
  - Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens
  - Gewünschte DV-Ressourcen, Nutzungszweck entscheidet über zur Verfügung gestellte Ressourcen
  - Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzer
  - Anerkennung dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 erlassenen Betriebsregelungen als Grundlage des Nutzungsverhältnisses
  - Einverständniserklärung des Nutzers zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
  - Hinweis des Nutzers auf die Möglichkeiten einer Dokumentation eines Nutzerverhaltens und der Einsichtnahme in seine Nutzerdateien nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung (vgl. § 7)

Weitere Angaben dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Entscheidung über den Zulassungsantrag erforderlich ist.

6. Die Nutzungserlaubnis ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.
7. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis überdies mit einer Begrenzung der Rechen- und Onlinezeit sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
8. Wenn die Kapazitäten der Rechner des FaRa Informatik nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.
9. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
  - kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der Rechner des FaRa Informatik nicht oder nicht mehr gegeben sind;
  - die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;

- das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben der Studierendenschaft und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
- die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
- die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
- zu erwarten ist, daß durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

## §5.

### Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die Rechner des FaRa Informatik im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Regeln zu nutzen.

Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Zulassung.

2. Die Nutzer sind verpflichtet,
  - die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 4 Abs. 2 zu beachten;
  - alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Rechner des FaRa Informatik stört;
  - die Rechner des FaRa Informatik sorgfältig und schonend zu behandeln;
  - ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
  - dafür Sorge zu tragen, daß keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpaßwörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den Rechnern des FaRa Informatik verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Paßwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;
  - fremde Benutzerkennungen und Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;

- keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom FaRa Informatik zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
- vom FaRa Informatik bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
- die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
- ohne ausdrückliche Einwilligung des FaRa Informatik keine Eingriffe in die Konfiguration des Betriebssystems, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks zu nehmen;
- dem FaRa Informatik auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbes. bei begründetem Mißbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
- eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem FaRa Informatik abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom FaRa Informatik vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen;

3. Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- Computerbetrug (§ 263a StGB)
- Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

## §6.

### **Ausschluß von der Nutzung**

1. Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Rechner des FaRa Informatik beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
  - schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen (mißbräuchliches Verhalten) oder
  - die Rechner des FaRa Informatik für strafbare Handlungen mißbrauchen oder
  - der Fachschaft Informatik durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen.
3. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der FaRa Informatik entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluß eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluß trifft der FaRa Informatik. Hierfür ist eine einfache Mehrheit im Fachschaftsrat notwendig. Mögliche Ansprüche des FaRa Informatik aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## §7.

### **Rechte und Pflichten des FaRa Informatik in Bezug auf die Rechner des FaRa Informatik**

1. Der FaRa Informatik führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Benutzer- und Mailkennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzer aufgeführt werden.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der FaRa Informatik die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nut-

zuerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im voraus zu unterrichten.

3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß ein Nutzer auf den Rechnern des FaRa Informatik rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der FaRa Informatik die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
4. Der FaRa Informatik ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzer-Passwörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die Rechner der FaRa Informatik und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
5. Der FaRa Informatik ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Rechner des FaRa Informatik durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
  - zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  - zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  - zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
  - zu Abrechnungszwecken,
  - für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  - zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder mißbräuchlicher Nutzung.
6. Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist der FaRa Informatik auch berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Benutzerdateien zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Mißbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist.

7. Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der

Telekommunikation - nicht aber die nicht- öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## **§8.**

### **Haftung des Nutzers**

1. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Studierendenschaft durch mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, daß der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzerordnung nicht nachkommt.
2. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte.
3. Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die Studierendenschaft durch Dritte wegen eines mißbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Studierendenschaft wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen den FaRa Informatik gerichtlich vorgehen.

## **§9.**

### **Haftung der Studierendenschaft der Informatik**

1. Die Studierendenschaft der Informatik übernimmt keine Garantie dafür, daß die Rechner des FaRa Informatik fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Studierendenschaft der Informatik übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Studierendenschaft haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Im übrigen haftet die Studierendenschaft der Informatik nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, daß eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Studierendenschaft auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.